

Ausschreibung der Wahl zur Vertreterversammlung der Sparda-Bank Hessen eG

[§ 6 der Wahlordnung]

Zur Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung gibt der Wahlausschuss gemäß §§ 26 ff der Satzung in Verbindung mit der Wahlordnung Folgendes bekannt:

1. Wahlbezirke und Zahl der Vertreter / Ersatzvertreter je Wahlbezirk

Es wurden folgende Wahlbezirke festgelegt:

Wahlbezirk	Filialen	Anzahl Vertreter	Anzahl Ersatzvertreter
1	Bad Hersfeld Baunatal Bebra Eschwege Fritzlar Kassel-Friedrich-Ebert-Straße Kassel-Harleshausen Kassel-Wilhelmshöhe Melsungen Vellmar Fulda Marburg	56	5
2	Bad Homburg Bad Vilbel Dillenburg Frankfurt-Europaviertel-Zentrale Frankfurt-Nied Frankfurt-Riedberg Frankfurt-Sachsenhausen Friedberg Gießen Gründau-Lieblos Herborn Limburg Wetzlar	64	5
3	Bensheim Darmstadt Groß-Gerau Hofheim Offenbach Offenbach-Stadion Rüsselsheim Wiesbaden-Äppelallee Wiesbaden Hanau	45	5
Gesamt		165	15

2. Vorschläge Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat gem. § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag erstellt; diese liegen zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen (Filialen) der Genossenschaft in der Zeit vom **26. September bis 28. Oktober 2024** aus.

3. Weitere Wahlvorschläge

Weitere Wahlvorschläge können für jeden Wahlbezirk innerhalb der Auslegungsfrist (26.09. bis 28.10.2024) beim Wahlausschuss eingebracht werden. Sie sind an den Wahlausschuss der Sparda-Bank Hessen eG zu richten.

Lt. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag enthalten:

- Vor- und Zunamen, Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft sowie Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse jedes Vorgeschlagenen.

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen beigelegt sein.

Diese Wahlvorschläge müssen jeweils von mindestens 150 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3 der Wahlordnung). Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft sowie Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse jedes Vorgeschlagenen. Weitere Einzelheiten können der Wahlordnung entnommen werden.

Die Wahlordnung liegt in allen Geschäftsräumen (Filialen) der Genossenschaft aus. Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

4. Auslegung der Wahlvorschläge

Die gültigen Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom **16. Dezember bis 09. Januar 2025** in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht aus.

5. Letzter Abgabetermin

Der letzte Abgabetermin (Eingang beim Wahlausschuss, bzw. Einwurf in ein Wahlbehältnis) für die Rücksendeumschläge ist der **09. Januar 2025** (Abschluss der Wahl gem. § 10 Abs. 3 der Wahlordnung). Die Rücksendungen können per Briefpost an den Wahlausschuss der Sparda-Bank Hessen eG gesandt werden oder in den Geschäftsräumen (Filialen) der Genossenschaft in die bereitstehenden Wahlbehältnisse eingeworfen werden.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgt nach der Auszählung.

7. Liste der gewählten Vertreter

Die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter liegt gem. § 43 a Abs. 6 GenG und § 26 e Abs. 4 der Satzung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft in der Zeit vom **07. Februar bis 13. Februar 2025** zur Einsicht aus. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen.

8. Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (nach Punkt 7) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist (§ 15 Wahlordnung).

Frankfurt am Main, 12.09.2024

Wahlausschuss
Sparda-Bank Hessen eG